

CVP Graubünden
PCD Grischun
PDC Grigioni



An das
Erziehungs-, Kultur- und
Umweltschutzdepartement
Herr Regierungsrat
Claudio Lardi
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Geht per E-Mail an: info@avs.gr.ch

Chur, 14. Juli 2009

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Graubünden dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden Stellung nehmen zu können.

Erlauben Sie uns zuerst einige allgemeine Bemerkungen zur Vorlage anzubringen.

Die CVP Graubünden begrüsst die Totalrevision des Schulgesetzes, da ein übersichtliches Gesetz aus einem Guss entsteht, das alle Belange der Volksschule zusammenfassen soll.

Ganz allgemein mussten wir feststellen, dass die vorliegende Gesetzesvorlage sehr straff gehalten ist und die im Schulalltag meist zentralen Punkte in noch unbekanntem Verordnungen geregelt werden sollen. Die Kompetenz zum Erlass dieser Verordnungen liegt auf Regierungsebene und eine allfällige Einflussnahme auf diese zentralen Punkte ist somit nicht mehr möglich. Diese Situation ist unbefriedigend und löst Unsicherheit aus. **Zudem ist sie verfassungswidrig, da gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form des Gesetzes zu erlassen sind.**

Auch ist die Zuteilung Regierung/Departement/Amt nicht immer systematisch. So bestimmt z. B. das Departement nach Art. 22 Abs.1 einen sehr zentralen Punkt, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Schulqualität, während nach Art. 74 Abs. 3 es die Regierung ist, welche bei den Tagesstrukturen die Vorgaben zur Qualitätssicherung erlässt. Ähnliches lässt sich auch bezüglich Gesetz und Verordnung sagen.

Sonderpädagogik

Die CVP begrüsst den Grundsatz der Integration, wendet sich aber gegen eine Vollintegration um jeden und zu jedem Preis.

Letztere Einschränkung weist darauf hin, dass die Realisierbarkeit des von der Regierung verabschiedeten sonderpädagogischen Konzepts auf Herz und Nieren zu prüfen ist, bevor es gesetzlich normiert werden kann. Damit soll vermieden werden, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Schutz- und Förderungsbedarf einem unreifen Abenteuer ausgesetzt und bewährte Förderungsformen ausser Kraft gesetzt werden.

Die CVP ist deshalb der Auffassung, dass der Teil Sonderpädagogik entweder aus dieser Revision des Schulgesetzes auszugliedern sei, eventualiter die Inkraftsetzung dieses Teils um 3 Jahre aufgeschoben werden soll.

Die CVP begründet diese Forderung im Detail wie folgt:

1. Die Pilotprojekte in Davos und in Thusis haben unseres Erachtens noch zu wenige verwertbare Ergebnisse ergeben, um bereits jetzt gesetzliche Regelungen treffen zu können. Das EKUD geht offenbar nur vom Szenario aus, dass die Pilotprojekte in Thusis und Davos die Annahmen im Sonderpädagogischen Konzept bestätigen werden. Ansonsten wäre das getroffene Vorgehen nicht zu erklären. Die CVP kann sich aber durchaus vorstellen, dass das Szenario eintreten kann, wonach die Pilotprojekte in Thusis und Davos einen erheblichen Anpassungsbedarf am Sonderpädagogischen Konzept offenlegen. Insbesondere die strikte Aufteilung des niederschweligen Bereiches mit ausschliesslicher Verantwortung bei den Gemeinden und des hochschweligen Bereichs mit ausschliesslicher Verantwortung beim Kanton scheint auf der Ebene der einzelnen Regelklasse kaum sinnvoll zu sein. In diesem Falle wären aber die vorliegenden gesetzlichen Regelungen bereits wieder revisionsbedürftig. Hinzu kommt, dass auch die Stadt Chur, ohne Pilotprojekt zu sein, ein Integrationsprojekt verfolgt. Auch diese Erfahrungen sind herbeizuziehen.
2. Die CVP stellt auch in Zweifel, dass die angestrebte Vollintegration tatsächlich die bessere Lösung sei im Vergleich zu den heutigen Konzepten (z.B. Einführungsklassen, Kleinklassen). Unseres Erachtens wurden vom EKUD mit Bedacht nur solche Studien zitiert, welche den Vorteil der Vollintegration unterlegen. Die sich bereits abzeichnenden oder bereits stattfindenden Abbrüche von Integrationsprojekten weisen dagegen darauf hin, dass die Realität anders verlaufen kann, als die vielzitierten Studien nahe legen. Hinzu kommt, dass auch von Fachleuten vorgebracht wird, dass eine Vollintegration Behinderter in den Regelunterricht für diese eine Diskriminierung darstellen könne. Insofern wartet die CVP gespannt auf die ersten Studien, welche die Gründe für die Abbrüche von Integrationsprojekten untersuchen.
3. Die CVP stellt in Zweifel, dass für ein erfolgreiches Konzept der Vollintegration die Rahmenbedingungen stimmen. Dies sind nach unserer Auffassung:
 - a. Reduzierte maximale Klassengrössen und klar geregelte Zusammenarbeitsformen zwischen Klassenlehrer, Fachleuten und Hilfspersonal.
 - b. Sicherung der notwendigen Unterstützungsangebote in den einzelnen Schulträgerschaften, wobei diese nicht nur aus dem Vorhandensein von Sonderpädagogen besteht, sondern unter anderem auch die notwendige Infrastruktur und die medizinisch-therapeutischen Angebote berücksichtigt.
 - c. Obligatorische Einführung von Schulleitungen in allen Schulträgerschaften, damit eine angemessene Führung der Fachgremien und des „runden Tisches“ gewährleistet wird.

- d. Ausbildung der Lehrpersonen im Hinblick auf den Umgang mit Kindern mit besonderem Förderungsbedarf in der Regelklasse.
4. Es besteht nach den uns vorliegenden Informationen kein umfassender Etappenplan für die Einführung des neuen sonderpädagogischen Konzepts in der Volksschule. Die CVP ist dezidiert der Auffassung, dass es dazu eine Gesamtprojektleitung des Kantons braucht, welche die Koordination, das Controlling, die Qualitätssicherung und die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlicher mit besonderem Förderungsbedarf über den ganzen Kanton und alle Schulträger sicherstellt.
 5. Die in den Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Schulgesetzes und in der Botschaft zum Bündner NFA ausgewiesenen Kosten sind nach Auffassung der CVP erheblich unterschätzt worden. Wir sind der Ansicht, dass die notwendige Reduktion der durchschnittlichen Klassengrössen und die Lohnkosten für die benötigten Heilpädagogen und Unterstützungspersonal deutlich höher liegen und der Anpassungsbedarf an der Schulinfrastruktur über den gesamten Kanton deutlich höher ausfallen werden. Ebenfalls wurde unseres Erachtens nicht berücksichtigt, dass Blockzeiten und Tagesstrukturen bei der Vollintegration gemäss sonderpädagogischem Konzept zusätzliches Betreuungspersonal erfordert. Eine realistische Kostenabschätzung muss jedoch für die Entscheidung zur Einführung des neuen sonderpädagogischen Konzepts unbedingt vorliegen. Insbesondere sieht die CVP bei einer deutlichen Kostenzunahme gegenüber der heutigen Situation die Gefahr, dass Gemeinden aus Kostengründen Kinder und Jugendliche in der Grauzone zwischen nieder- und hochschwelligem Bereich in die Hochschwelligkeit abschieben.

Für den Fall, dass der Kanton auf die Forderung nach Aufschiebung der Einführung der neuen sonderpädagogischen Konzeption nicht eingehen kann, fordert die CVP, dass die Regierung in der Botschaft zur Totalrevision des Schulgesetzes detailliert offenlegt,

- wie sie das neue sonderpädagogische Konzept kantonsweit einführen wird (Projektleitung, Etappen),
- welche Grundbedingungen und Meilensteine in den einzelnen Schulträgern erfüllt sein müssen, bevor dort mit einer Vollintegration gestartet wird,
- welche Kostenfolgen in den einzelnen Schulträgern für den Kanton und die betroffenen Gemeinden in den nächsten 3 Jahren zu erwarten sind. Wir verweisen dabei auf die Botschaft zum Bündner NFA und den weiteren, dem Grossen Rat ausgehändigten Unterlagen, wo beispielsweise für die einzelnen Spitalträgerschaften vorbildhafte Globalbilanzen erstellt worden sind,
- welche Massnahmen der Kanton vorsieht, um den Fachteams bzw. dem „runden Tisch“ in den einzelnen Schulträgerschaften eine hohe Autonomie zu sichern, damit Gemeinden bzw. Schulbehörden nicht aus Kostengründen die sonderpädagogischen Förderentscheide unangemessen beeinflussen,
- welche Massnahmen und Strukturen der Kanton im Detail vorsieht, damit die Qualität der sonderpädagogischen Förderung und die Chancengleichheit von Kindern- und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf über den ganzen Kanton gesichert werden.

Die CVP stellt sich zudem gegen das Ansinnen, die Hochbegabtenförderung unter den Titel „Massnahmen der Sonderpädagogik“ zu stellen. Zum einen ist die CVP der Ansicht, dass das EKUD von einer unvollständigen Annahme ausgeht. Gemäss dieser im Vernehmlassungstext aufgeführten Annahme sind offenbar nur hochbegabte Kinder förderungswürdig, welche sich aufgrund ihrer Unterforderung verhaltensauffällig zeigen. Die Verhaltensauffälligkeit sei dann mit sonderpädagogischen Mitteln anzugehen. Nach Ansicht der CVP sind aber auch hochbegabte Kinder förderungswürdig, die sich „normal“ verhalten und bei denen

eine sonderpädagogische Förderung im klassischen Sinne nicht angebracht ist. Die CVP erinnert dabei an die Begabtenförderungen im Bereich Sport und Kultur.

Wir fordern eine Regelung der Begabtenförderung unter einem separaten Titel in das Gesetz aufzunehmen einschliesslich der Definition eines entsprechenden Grundangebots (z. Bsp. Sportklassen, Musikklassen), dessen Finanzierung und die entsprechende Anpassung der Stundentafel.

Kindergarten

Integration des Kindergartengesetzes ins Schulgesetz

Im November 2008 hat das Bündner Stimmvolk HarmoS abgelehnt. Aus diesem Grund wurden im vorliegenden Entwurf zum Schulgesetz die Belange des Kindergartens nicht berücksichtigt. Die Integration des Kindergartengesetzes ins Schulgesetz war aber während der Abstimmung kein Thema und somit auch nicht bestritten.

Der Kindergarten übernimmt schon heute wichtige Aufgaben im Bereich Bildung und Erziehung unserer Kinder und geniesst einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung. Er wird von Kanton und Gemeinden als Teil der Volksschule behandelt (dieselben Behörden, Führungspersonen, Ferienzeiten, gemeinsame Teamsitzungen von Kindergarten- und Primarlehrpersonen...).

Die Kindergartenlehrpersonen werden seit einigen Jahren an der pädagogischen Hochschule ausgebildet und verfügen somit über einen Hochschulabschluss. Sie übernehmen eine wichtige Aufgabe in der Vorschulerziehung, die für die weitere Schullaufbahn des Kindes von grosser Bedeutung ist. Eine Aufnahme des Kindergartens in das Schulgesetz wertet die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen enorm auf. Zudem vereinfacht es die Gesetzgebung (ein Gesetz und einheitliche Verordnung).

Im Entwurf des neuen Schulgesetzes sieht **Art. 38** (Massnahmen der Sonderpädagogik) vor, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Anspruch auf Unterstützung und Schulung mit sonderpädagogischen Massnahmen haben. Im Abschnitt 2 steht ausserdem, dass diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter gelten. Folglich betrifft der vorliegende Gesetzesentwurf auch schon etliche Kinder im Vorschulalter. Auch hier sind wieder die gleichen Verantwortlichen wie für die Schule gefordert. Ein einheitliches Gesetz ist übersichtlicher, zeitgemässer und notwendig.

Die CVP Graubünden fordert aus den ob genannten Gründen **die Aufnahme des Kindergartens ins Volksschulgesetz**. Der Besuch des Kindergartens soll aber wie bisher freiwillig bleiben und eine "Verschulung" des Kindergartens darf nicht stattfinden.

Stellungnahme zu Fragen der Führung und Organisation, der Qualitätssicherung, der Schulleitungen, der Schulinspektorate und der Schulbehörden im Zusammenhang mit der Totalrevision des Schulgesetzes

Wir sind uns absolut bewusst, dass das Controlling bereits in Art. 83 Abs. 1 lit. b allgemein zusammengefasst wird in Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung. Unsere Absicht besteht jedoch darin, dass wir dem Controlling einen besonderen Stellenwert einräumen möchten und daher an verschiedenen Stellen auch explizit nochmals erwähnen.

Zudem fordern wir, dass die Schulträger bei der Einführung übergeordneter Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben gem. Art. 72 Abs. 1 durch eine kantonale Projektleitung unterstützt werden. Die Schulträger sollen vom Know-how der Fachkräfte des Kantons profitieren können und die Chancengleichheit wird entsprechend mitberücksichtigt.

Blockzeiten und Tagesstrukturen

Wir begrüßen die Einführung von Blockzeiten und erachten es als richtig, dass die Inanspruchnahme der Betreuung während der Blockzeiten für die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich ist.

Wir plädieren ausdrücklich für die Beibehaltung des bewährten Halbklassenunterrichts auf der Primarschulstufe.

Wir fordern jedoch ausdrücklich, dass der Besuch derjenigen Stunden, in welchen kein Schulunterricht stattfindet, fakultativ sein muss. Damit wird denjenigen Eltern Rechnung getragen, welche zuhause sind und ihre Kinder weitgehend selber betreuen möchten. Diese Regelung entspricht im Übrigen den Forderungen des Familienberichts.

Wir begrüßen es, dass bei Bedarf eine Verpflichtung zu einem weitergehenden Angebot an Tagesstrukturen besteht. Die Bedarfsabklärung muss jedoch verbindlich geregelt werden.

Das Angebot von Mittagstischen begrüßen wir, und wir sind mit der finanziellen Beteiligung der Erziehungsberechtigten einverstanden.

Weiter fordern wir das Angebot von betreuten Aufgabenstunden. Wir erachten dies als eine Massnahme im Sinn der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; wir stellen fest, dass nach Arbeitsschluss der Eltern (besonders bei Alleinerziehenden) die Zeit und die Energie zum Lösen von Hausaufgaben oft fehlen.

Wir sind der Ansicht, dass die Anforderungen an die betreuenden Personen in Bezug auf berufliche Qualifikation nicht allzu hoch sein sollten, damit individuelle Lösungen möglich werden. Eine gewisse Kontrolle erachten wir jedoch als notwendig.

Zu den einzelnen Artikeln hat die CVP folgende Forderungen und Anregungen:

Art. 2 Abs. 6

Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und Kinder *mit besonderen Bedürfnissen*

Begründung:

Die Terminologie sollte innerhalb desselben Gesetzes gleich sein und abgestimmt mit den einschlägigen Konkordaten sein. Heute spricht man nicht mehr von behinderten Kindern, sondern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Art. 7 Abs. 2

Der Beginn der Primarschule kann um ein Jahr aufgeschoben *beziehungsweise vorverlegt* werden. Die Verordnung regelt das Verfahren.

Begründung:

Den entwicklungsbedingten Bedürfnissen der Kinder soll Rechnung getragen werden. Zudem erlaubt dies bereits die heutige Praxis.

Art. 22 Abs. 1

... und kontrolliert den Vollzug der kantonalen gesetzlichen Vorgaben.

Begründung:

Vorgaben machen nur Sinn, wenn diese im Sinne eines Controllings auch periodisch entsprechend überprüft werden. Diese Verantwortung zur möglichst umfassenden Chancengleichheit aller Schüler/innen muss zwingend durch den Kanton oder durch eine von ihm bestimmte externe Institution erfolgen.

Art. 22 Abs. 2

... und finanziellen Bereich *nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons* und erlassen ...

Begründung:

Mit diesem Einschub soll die Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinde klar stipuliert werden.

Art. 22 Abs. 3

... Aufgaben setzen die Schulträgerschaften ... *ein.*

Begründung:

Wir sind uns bewusst, dass diese Forderung kleine Gemeinden vor grosse Herausforderungen stellt und trotzdem sind wir der Meinung, dass Schulleitungen im ganzen Kanton obligatorisch sein sollen, da Schulleitungen bei der schulinternen Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung eine Schlüsselrolle einnehmen. Ebenfalls soll die Weiterbildung und Unterstützung von Schulleitungen ein besonderes Gewicht erhalten.

Art. 22 Abs. 5

Die Regierung erlässt nähere Vorgaben bezüglich *Qualitätssicherung, Grundangebot der sonderpädagogischen Förderung sowie Bau von Schul- und Schulsportanlagen.*

Begründung:

Es fehlen klare Festlegungen für die Qualitätssicherung sowie für das Grundangebot an sonderpädagogischer Förderung für die einzelnen Schulträgerschaften. Die CVP ist der Auffassung, dass diese vom Kanton vorgegeben werden müssen. Deshalb soll die Regierung dazu eine Vollziehungsverordnung erlassen.

Art. 23 Abs. 2

Gehört in Verordnung!

Die Lehrpersonen, die Klassenführungsaufgaben übernehmen (Klassenführungspensum: 1 Jahreslektion), sollen speziell entschädigt werden, damit sie neben den in Art. 58, 2 formulierten Aufgaben ihre speziellen Aufgaben als Klassenlehrpersonen adäquat erfüllen können. Alle weiteren Lehrpersonen sollen dahingehend entlastet werden, dass sie vorab die Aufgaben, wie sie in Art. 58, 2 lit. b-d beschreiben sind, adäquat erfüllen können. (ev. Art.56ff).

Art. 23 Abs. 3

Die durchschnittliche Klassengrösse soll sein:

- a. *18 Kinder in der Primarklasse*
- b. *16 Kinder in der Sekundarklasse*
- c. *15 Kinder in der Realklasse*

Die Verordnung bestimmt die minimale und maximale Klassengrösse von Klassen bzw. von mehrklassig geführten Abteilungen und setzt die Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen fest.

Begründung:

Damit die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelklassen und der Fremdsprachenunterricht erfolgreich verlaufen kann, muss nach Ansicht der CVP die Klassengrösse reduziert werden. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Festlegung ist die durchschnittliche Klassengrösse auf Gesetzesstufe festzulegen. Die CVP schlägt zudem vor, die maximale Klassengrösse auf 20 auf allen Stufen zu begrenzen. Zusätzlich sollte je Kind mit besonderem Förderungsbedarf eine Reduktion der Höchstzahl angestrebt werden. Um gegebenenfalls auf die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten in Thuisis und Davos zu berücksichtigen, sieht die CVP aber von einer Forderung nach gesetzlicher Festlegung ab und erklärt sich mit einer Festlegung in einer regierungsrätlichen Verordnung einverstanden.

Art. 24 Abs. 1

Ein einheitlicher und gesetzlich festgelegter Schuljahresbeginn wird begrüsst.

Art. 24 Abs. 3

In Anlehnung an den Lehrplan 21 und als Beitrag zu einer deutschweizerischen Harmonisierung des Schulwesens soll die Schulzeit nicht 40 sondern 38 wie bis anhin oder allenfalls 39 Schulwochen betragen. Diese Forderung nach Harmonisierung ist nur möglich wenn die Anzahl Wochenlektionen für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrpersonen dem Lehrplan 21 angepasst werden (100% Pensum für Lehrperson sind 28 Lektionen pro Woche). Heute leisten die Bündner Schüler/-innen im Durchschnitt gegen 1'000 Lektionen mehr als der Durchschnitt aller deutschsprachigen Kantone.

Bis zum Inkrafttreten des Lehrplans 21 erfolgt keine Änderung. Eine Erhöhung auf nur 39 Schulwochen (oder allenfalls ein Verbleib bei 38 Schulwochen) lässt sich auch damit begründen, dass eine reine Umverteilung der gesamtschweizerisch gesehen hohen Stunden-
dotation der Bündner Schülerinnen und Schüler keine Entlastung bringt.

Art. 24 Abs. 4

Das Departement soll alle Ferien groß regional festlegen. Für die unterschiedlichen Frühjahrsferien-Bedürfnisse sollen (auch mehrjährige) Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Artikel 25 Abs.1

Ergänzen:

Der Besuch der unterrichtsfreien Zeit innerhalb der Blockzeiten ist fakultativ.

Artikel 25 Abs. 2

Ergänzen:

Die Schulträgerschaften bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen, *insbesondere betreute Aufgabenstunden, an.*

Sie sind verantwortlich für die periodische Bedarfsabklärung. Der Besuch weiter gehender Tagesstrukturen ist freiwillig.

Art. 28 Abs. 1

Der Grosse Rat erlässt weiterhin den Fächerkanon (Pflicht- und Wahlfächer). Das Modell für den Religions- und Ethikunterricht (1+1) soll im Gesetz aufgenommen werden.

Art. 28 Abs. 2

Die Regierung erlässt die Stundentafel und den Lehrplan.

Art. 28 Abs. 4

Das Departement kontrolliert den Vollzug der Vorgaben des Lehrplans in den Schulträgerschaften.

Art. 34 Abs. 2

... und sorgt dafür, dass die obligatorischen Lehrmittel eingesetzt werden.

Art. 36 Abs. 2

Die Beurteilung durch ein Notenzeugnis pro Semester wird im Grundsatz begrüsst. Im ersten Semester der ersten Primarklasse soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Lernbericht statt eines Notenzeugnisses abzugeben.

Begründung:

Gerade das erste halbe Schuljahr einer ganzen Schullaufbahn ist geprägt von viel Neuem und Ungewohntem, ja Fremden. Die Schüler/innen müssen ihren Platz in der Schule finden, sich an viele verschiedene Regeln und Vorschriften gewöhnen, die ein harmonisches Zusammenleben einer Schulgemeinschaft überhaupt möglich machen, und erhalten gleichzeitig eine Flut von Informationen in den verschiedenen Fächern. Diese Vielfalt von Eindrücken und Neuem auf eine Note zu reduzieren, käme einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Leistungen, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten sicher nicht vollumfänglich gerecht. Darum plädieren wir zumindest für die Möglichkeit eines Lernberichts statt eines Notenzeugnisses im ersten Semester der 1. Primarklassen.

Art. 37 Abs. 1

Eine vollständige Notenkoppelung, wie im Text zur Vernehmlassung erwähnt, erachten wir vorab aus Gründen der Verlässlichkeit der Volksschule als problematisch. In unserer Gesellschaft haben die Schulnoten auch heute noch einen hohen Stellenwert. Dies wird unter anderem daraus ersichtlich, dass trotz gesamtheitlicher Beurteilung (Noten + Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten) weiter und zum Teil vermehrt betriebseigene oder –übergreifende Tests (vgl. Multicheck etc.) zur Messung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dies zeigt ein gewisses Misstrauen der Wirtschaft gegenüber der schulischen Leistungsbewertung. Art. 50 Abs. 2 bleibt von diesen Ausführungen unberührt.

Art. 39 lit. c und d

c) bei Schülerinnen und Schülern *mit besonderen Bedürfnissen im Sinne der Behinderung*

d) bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten

Begründung zu c:

Die Terminologie sollte innerhalb desselben Gesetzes gleich sein und abgestimmt mit den einschlägigen Konkordaten sein. Heute spricht man nicht mehr von behinderten Kindern, sondern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Begründung zur Streichung von lit. d gemäss Vernehmlassungsvorschlag:

Wie bereits eingangs aufgeführt, ist die CVP der Ansicht, dass die Hochbegabtenförderung nicht unter dem Titel Massnahmen zur Sonderpädagogik aufgeführt werden sollte. Wir fordern eine Regelung der Begabtenförderung unter einem separaten Titel einschliesslich der Definition eines entsprechenden Grundangebots.

Begründung zur Aufnahme einer neuen lit. d:

Die CVP stellt fest, dass verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche im Gesetzesentwurf keine besondere Erwähnung finden, obwohl dies ein besonderer Zweig der Sonderpädagogik darstellt. Dieser Mangel soll mit der vorgeschlagenen Einfügung behoben werden.

Art. 40 Grundsatz der Integration

Nach Möglichkeit werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule unterrichtet.

Begründung:

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Wendung „In der Regel“ liegt der Beweis bei den Eltern und beim Fachteam, dass eine andere Förderung als die Vollintegration in der Regelklasse angebracht sei, dies insbesondere auch dann, wenn die örtlichen Begebenheiten nicht dergestalt sind, dass im konkreten Fall die Vollintegration die geeignete Massnahme ist. Die CVP ist der Auffassung, dass der Beweiserbringung der tatsächlichen Möglichkeit beim Schulträger bzw. beim Amt liegen muss. Damit wird vermieden, dass Integration unter ungeeigneten Rahmenbedingungen stattfinden und nachfolgend mit einem Abbruch umgegangen werden muss.

Art. 42 Abs. 1 lit. a

Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Früh- sowie Schulbereich und Psychomotorik, Audiopädagogik und Sehschädigungen

Begründung:

Der in der Vernehmlassung aufgeführte Katalog ist nicht umfassend und nicht mit dem im sonderpädagogischen Konzept aufgeführten Katalog in Übereinstimmung.

Art. 43 Verstärkte Massnahmen

Der Kriterienkatalog ist nach Ansicht der CVP unklar abgefasst, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeit der Gemeinden, kostensparend Kinder und Jugendliche in die Hochschwelligkeit abzuschieben. Die CVP verweist auf die Kriterien in den einschlägigen Eck-Richtlinien und auf den Lehrplan 21.

Art. 44 Abs. 2

Die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen werden von den Schulträgerschaften sichergestellt. Sie sorgen für ein ständiges sonderpädagogisches Grundangebot.

Begründung:

Damit das bisherige Qualitätsniveau der nieder- und hochschwelligen Sonderpädagogik auch bei Vollintegration gewährleistet werden kann, muss ein ständiges sonderpädagogisches Grundangebot in den einzelnen Schulträgerschaften zur Verfügung stehen. Ein ent-

sprechender gesetzlicher Auftrag fehlt dazu. Dieser Mangel wird mit unserem Vorschlag behoben. In Verbindung mit unserem Antrag bei Art. 83 Abs. 1 lit. b wird klar, dass das ständige sonderpädagogische Grundangebot mittels regierungsrätlicher Verordnung näher zu definieren wäre.

Art. 45 Abs. 2

Fachpersonen gemäss Abs. 1 lit. b und c, welche sonderpädagogische Massnahmen im Sinne des Gesetzes durchführen, benötigen einen anerkannten Abschluss bzw. eine Anerkennung vom Amt.

Begründung:

Die CVP befürwortet die Überwachung der Qualifikation von Lehrpersonen und Therapeuten. Es kann aber nicht sein, dass jede weitere Hilfsperson für die unterstützende Tätigkeit eine sonderpädagogische Fachqualifikation aufweisen müsste. In den Sonderschulinstitutionen (gemäss Absatz 3) gilt dies insbesondere für die Schulassistenten und –assistentinnen. Die CVP geht aber auch davon aus, dass solche Unterstützungskräfte auch für die Integration in den Regelklassen benötigt werden.

Art. 47 und 48

Es fällt auf, dass das Fachteam bzw. der „runde Tisch“ gemäss sonderpädagogischem Konzept in diesen beiden massgeblichen Artikeln nicht erwähnt werden. Dieses ist für die Einheitlichkeit der Entscheide, die Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte zur individuellen Förderungsplanung und für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen zuständig.

Deshalb beantragt die CVP, dass das Fachteam bzw. der „runde Tisch“ im Gesetz erwähnt und seine Rechten und Pflichten darin geregelt werden.

Art. 49 Abs. 3

Gemäss Art. 48 Abs. 3 kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten angeordnet werden. Im Falle der verstärkten Massnahmen wird jedoch von einer solchen Regelung abgesehen. Dies stärkt die Stellung der Eltern im hochschwelligen Bereich, ohne dass für diese unterschiedliche Handhabung gegenüber dem niederschwelligen Bereich eine Begründung gegeben wird. Die CVP ist der Auffassung, dass es für eine solche unterschiedliche Handhabung weder eine fachliche noch eine sachpolitische Veranlassung gibt.

Sie beantragt daher, Absatz 3 derart abzuändern, dass er mit Art. 48 Abs. 3 in Übereinstimmung steht.

Art. 54 Abs. 2 lit. b

Verankerung in der Verordnung:

Die entschuldigenden wie insbesondere auch die unentschuldigenden Absenzen der Schüler/innen sollen neu bzw. wiederum im Zeugnis ausgewiesen werden.

Begründung:

Vor allem in der Oberstufe werden Schulabsenzen immer häufiger zum Problem, da viele Schüler/innen so häufig fehlen, dass die Lernziele nur noch schwer zu erreichen sind. Mit entsprechenden Vermerken soll hier Transparenz geschaffen werden, auch um den Ruf der Volksschule zu schützen.

Art. 55 Abs. 3 NEU

Die Schulbehörden haben vor dem Entscheid des Ausschlusses den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie kann darauf verzichten, wenn sofortiges Handeln notwendig ist.

Begründung:

Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel fehlt eine Definition des Vorgehens bei unaufschiebbaren Situationen. Die Regelung solcher Situationen ist aber nach Ansicht der CVP zwingend nötig. Es kommt immer wieder vor, dass eine Schulbehörde – im Sinne einer sofortigen Kinderschutzmassnahme – schnell intervenieren muss und dann auch die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sein müssen. Wir schlagen deshalb eine Formulierung analog dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Art. 16 Abs. 1 und 2 vor.

Art. 55 Abs. 4 NEU

Die Schulträgerschaft kann Schulsozialarbeit oder Time-out-Klassen einsetzen, um Schüler/innen mit sozialen oder disziplinarischen Problemen aufzufangen oder zu betreuen. Ziel der Time-out-Klassen ist die möglichst schnelle Integration in den Klassenverband.

Begründung:

Als Ergänzung zum Handlungsinstrumentarium der Schulbehörden für den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen soll eine Entlastung der Regelklasse mit einer „Time-out Klasse“ ermöglicht werden. Dort werden Schülerinnen und Schüler mit sozialen oder disziplinarischen Problemen aufgefangen und betreut. Bei Time-out Klassen muss das Ziel die möglichst schnelle Integration in den Klassenverband sein.

Art. 61 Abs. 2

Angelehnt an den Lehrplan 21 schlagen wir eine Lektionsdauer von 45 Minuten vor. Dies auch im Sinne einer einheitlichen Regelung der ganzen Volksschule, da in der Oberstufe 50-Minuten-Lektionen bei 5 Lektionen an einem Vormittag nicht möglich sind, ohne über die Mittagszeit unterrichten zu müssen. Ferner würde eine einheitliche Regelung für die ganze Volksschule stundenplanerische Vereinfachungen (Belegung der Spezialräume wie Turnhallen, Bastelräume ..., Handarbeit, Hauswirtschaft etc.) bewirken.

Art. 61 Abs. 3

Verankerung in der Verordnung:

Die Altersentlastung ist angepasst auch Lehrpersonen mit einer Teilzeitanstellung zu gewährleisten.

Begründung:

Es ist eine Tatsache, dass heute immer mehr Lehrpersonen aus den verschiedensten Gründen Teilzeit arbeiten. Auch diese Lehrpersonen leisten wertvolle Arbeit und sollten deshalb – in einem angepassten Rahmen – ebenfalls von diesem Angebot profitieren können.

Art. 63

Grundsätzlich halten wir es für richtig, vom bisherigen System der Mindestbesoldung wegzukommen und somit den Schulträgern eine einheitliche Besoldung vorzuschreiben. Der Besoldungsartikel sollte aber auf jeden Fall keine Zahlen enthalten, sondern nur den Grundsatz festlegen. Deshalb beantragen wir was folgt:

Die Regierung legt die Besoldungsansätze der Lehrpersonen der Volksschule fest. Dabei ist in der Regel der Durchschnitt der Besoldungsansätze vergleichbarer Kantone massgebend.

Begründung:

In den Erläuterungen zu diesem Artikel ist aufzuführen, was eigentlich seit Jahren als wegweisend angesehen wird, dass man sich nämlich „in der Regel“ dem Durchschnitt der Ostschweizer Kantone ohne Zürich anschliesst.

Wichtig ist, dass die Lohnfrage zwar, wie es die neue Kantonsverfassung verlangt, auf Gesetzesstufe verankert wird, dass aber gleichzeitig die Gesetzesnorm so flexibel bleibt, damit Änderungen nicht jedes Mal eine Gesetzesrevision benötigen. Deshalb sollten im Gesetz keine Zahlen definiert sein.

Art. 69 Abs. 1 (vgl. Art. 22 Abs. 3)

Die generelle Subventionierung von 18 Schülerinnen und Schüler pro Abteilung bedeutet eine Verschlechterung des Ist-Zustandes, da sonst bei der Subventionierung in der Sekundarschule von 16 und in der Realschule von 15 Schüler/innen ausgegangen wird. Mit dieser wichtigen Ergänzung kann auch die Diskussion um die pädagogisch angemessene Klassen gröse etwas entschärft werden.

Art. 69 Abs. 2

Der Kanton *fördert die kantonal anerkannte Aus- und Weiterbildung...*

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass hier der Kanton ganz klar einen Beitrag leisten muss.

Art. 72

...werden vom Kanton injiziert, konzipiert, finanziert und verbindlich umgesetzt.

Begründung:

Der Artikel soll wie oben ausgeführt ergänzt werden, sonst fahren viele Gemeinden weiterhin ein eigenes „billigeres“ Züglein. Dies würde bei diesem wegweisenden Projekt die Chancengleichheit der Schüler/innen massgeblich beeinträchtigen.

Art. 74 Abs. 2

Ergänzen:

Die Inanspruchnahme betreuter Aufgabenstunden, welche innerhalb der Tagesstrukturen stattfinden, ist unentgeltlich.

Art. 83 Abs. 1 lit. b

Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung, *insbesondere zur Sicherung und Stärkung der pädagogischen und heilpädagogischen Strukturen in den einzelnen Schulträgerschaften.*

Begründung:

Dieser Antrag ist in Kombination mit unserem Antrag zu Artikel 22 Abs. 5 zu sehen. Das Amt ist unseres Erachtens verantwortlich dafür, dass das für eine kantonsweit erfolgreiche Vollintegration in die Regelklassen notwendige sonderpädagogische Grundangebot von den Schulträgerschaften auch zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird.

In Bezug auf die Qualitätsprüfung im Allgemeinen unterstützt die CVP ausdrücklich die externe Schulevaluation, wie sie in unserem Kanton durchgeführt wird. Sie ist ein zentrales Mittel der Qualitätsmanagements in der Volksschule. Dieses Evaluationsverfahren mit schriftlicher Berichterstattung an die besuchten Schulträgerschaften mit bindenden Entwicklungsvorschlägen ist auch ein probates Mittel der Schulaufsicht, sofern diese Entwicklungsvorschläge effektiv und nachhaltig der pädagogischen Qualitätsverbesserung und -sicherung dienen. Die Schulaufsicht darf sich jedoch nicht nur auf diese Evaluationsverfahren beschränken. Es sind vom Schulinspektorat zwingend weitere, allgemeine Schulbesuche durchzuführen auch ausserhalb einer Evaluation.

Aber auch der internen Evaluation kommt heute eine grosse Bedeutung zu. Sie ist der Ursprung von Massnahmen zur Unterstützung, Beratung und Weiterbildung der Schulleitungen und Lehrpersonen der Schulträgerschaften.

Ein wichtiges Instrument der Qualitätsprüfung und -sicherung sind zentrale Lernerfolgsmessungen, welche zurzeit in unserem Kanton fast gänzlich fehlen (Cockpit, Stellwerk). Solche Lernerfolgsmessungen, welche keineswegs zeugnisrelevant sein dürfen, sondern allein eine Standortbestimmung darstellen, sind einzuführen, da sie ein Garant für ein qualitativ hochstehendes Bildungssystem bei einer vermehrten Dezentralisierung der Verantwortung von pädagogischer Arbeit darstellt.

Art. 83 Abs. 1 lit. c

Die Bedeutung und die entsprechenden Forderungen zum Thema Schulentwicklung sind unter Art. 72 abgehandelt.

Art. 83 Abs. 1 lit. f

Beratung von Lehrpersonen, *Schulleitungen*, Erziehungsberechtigten und Schulbehörden

Begründung:

Die Beratung hat unabhängig und neutral zu erfolgen und ist auf Schulleitungspersonen auszuweiten. Sie darf nicht mit der Aufsicht gekoppelt sein.

Die Fachstellen müssen auf regionaler Ebene angesiedelt sein, damit sie die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Schulträgerschaften in ihre Arbeit einfließen lassen können.

Art. 86 Abs. 1

Ergänzen:

Eine spezielle Fachstelle kontrolliert den Vollzug der gesetzlichen kantonalen Vorgaben in den Schulträgerschaften und verfügt Ersatzvornahmen, wenn diese ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen.

Begründung:

Dieser Zusatz zu Art. 86 Abs. 1 soll eine Verstärkung der Aufsichtspflicht des Departements bewirken.

Art. 87

Dieser Artikel ist zu streichen, da er die Schülerinnen und Schüler bestraft, wenn die finanziellen Mittel fehlen, um einen hochwertigen Unterricht zu gewährleisten. Eine blosser Kürzung der finanziellen Mittel ohne weitere Massnahmen würde gleichzeitig eine Verminderung der Chancengleichheit der entsprechenden Schülerinnen und Schüler bedeuten. Die Schulträgerschaft ist zu verpflichten ihre Aufgaben zu erfüllen, ansonsten hat der Kanton Ersatz-

vornahmen zu treffen, die er bei fehlenden Mitteln auch finanziert und welche die Weiterführung eines hochwertigen Unterrichts gewährleisten.

Wenn die Vorgaben klar deklariert sind, die eine Schule zu leisten hat, kann sie die kantonalen Beiträge (soweit solche überhaupt noch in die Schulen fließen...) wirklich kürzen ohne dass die betroffenen Schüler/innen davon betroffen werden. Die Gemeinden hätten dann grössere Ausgaben.

Schlusswort

Die CVP Graubünden steht der vorgeschlagenen Revision grundsätzlich positiv gegenüber. Die CVP bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und beantragt, dass die gemachten Überlegungen in die weitere Bearbeitung dieser Vorlage einfließen werden. Die Fraktion der CVP Graubünden wird die Diskussion im Grossen Rat auf der Grundlage vorstehender Überlegungen führen.

Freundliche Grüsse

Sig.

Elita Florin-Caluori, Grossrätin
Parteipräsidentin

Sig.

Vitus Dermont, Grossrat
Präsident CVP Bildungsgruppe